



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-526/13

„Fast Bunkering Klaipėda“ UAB
gegen

Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Vorabentscheidungsersuchen der Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 148 Buchst. a — Lieferung von Gegenständen — Begriff — Befreiung — Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen, die auf hoher See eingesetzt sind — Lieferungen an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. September 2015

- Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen — Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen — Voraussetzungen — Lieferung auf der letzten Handelsstufe*
(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 131 und 148 Buchst. a)
- Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen — Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen an in eigenem Namen handelnde Mittelspersonen — Nicht gegeben — Grenzen — Mit der Übertragung des Eigentums an den Gegenständen auf die Mittelspersonen zusammenfallende Verfügung der Schiffsbetreiber*
(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 148 Buchst. a)
- Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen und Luftfahrzeuge betreffende Umsätze — Begriffe — Autonome Auslegung*
(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 148 Buchst. a und f)

1. Umsätze zur Versorgung von Schiffen, die auf hoher See eingesetzt sind, sind nach Art. 148 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem von der Mehrwertsteuer befreit, weil sie Ausfuhrumsätzen gleichgestellt sind. Ebenso wie die für Ausfuhrumsätze vorgesehene Steuerbefreiung nur für endgültige Lieferungen ausgeführter Gegenstände durch den Verkäufer oder für dessen Rechnung gilt, kann sich die in diesem Art. 148 Buchst. a vorgesehene Steuerbefreiung folglich nicht auf Lieferungen dieser Gegenstände erstrecken, die auf einer vorhergehenden Handelsstufe erfolgen. Im Übrigen würde eine solche Erstreckung von den Staaten verlangen, dass sie Kontroll- und Überwachungsmechanismen einführen, um sich der endgültigen Bestimmung dieser unter Steuerbefreiung gelieferten Gegenstände zu vergewissern,

Mechanismen, die keineswegs zu einer verwaltungsmäßigen Vereinfachung führen würden, sondern für die Staaten und die betroffenen Steuerpflichtigen Zwänge schaffen würden, die mit der von Art. 131 der Richtlinie 2006/112 vorgeschriebenen korrekten und einfachen Anwendung der Befreiungen unvereinbar wären.

Eine Lieferung von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen muss daher – um in den Genuss der in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung zu kommen – an den diese Gegenstände verwendenden Betreiber von auf hoher See eingesetzten Schiffen erfolgen und dementsprechend auf der letzten Stufe der Handelskette dieser Gegenstände stattfinden.

(vgl. Rn. 26-29)

2. Eine an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen erfolgte Lieferung von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen ist, auch wenn diese Mittelspersonen für Rechnung der Schiffsbetreiber, die die Gegenstände verwenden, tätig werden, für die Zwecke des Art. 148 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem von einer an diese Betreiber erfolgten Lieferung zu unterscheiden. Somit findet eine an eine im eigenen Namen handelnde Mittelsperson erfolgte Lieferung von Gegenständen nicht auf der letzten Stufe der Handelskette dieser Gegenstände statt, da die Mittelsperson sie nicht erwirbt, um sie zu verwenden, sondern um sie an einen Dritten weiterzuverkaufen.

Daraus ergibt sich, dass eine Lieferung von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen, die an solche Mittelspersonen erfolgt, grundsätzlich nicht als eine Lieferung wie die in Art. 148 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 genannte angesehen werden und daher nicht in den Genuss der von dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung kommen kann. Daher ist die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung grundsätzlich nicht auf Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen, die auf hoher See im entgeltlichen Passagierverkehr, zur Ausübung einer Handelstätigkeit, für gewerbliche Zwecke oder zur Fischerei eingesetzt sind, an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen anwendbar. In dieser Hinsicht ist es ohne Belang, dass zum Zeitpunkt der Lieferung die endgültige Verwendung der Gegenstände bekannt und ordnungsgemäß belegt ist und der Steuerbehörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ferner drängt sich eine Analogie zwischen einer solchen Lieferung von Treibstoff und einer nach Art. 148 Buchst. f dieser Richtlinie zulässigen Befreiungsregelung für die Lieferung eines Luftfahrzeugs an einen Wirtschaftsteilnehmer, der selbst keine Luftfahrtgesellschaft ist, keineswegs auf, da diese Gegenstände grundlegend verschieden sind. Dies gilt umso mehr, als die einheitliche Anwendung von Art. 148 Buchst. a der Richtlinie nicht gewährleistet werden könnte, ohne das Ziel der verwaltungsmäßigen Vereinfachung in Frage zu stellen.

Diese Steuerbefreiung kann jedoch anwendbar sein, wenn die Übertragung des Eigentums an den betreffenden Gegenständen auf diese Mittelspersonen gemäß den im anwendbaren nationalen Recht vorgesehenen Formen frühestens mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, zu dem den Betreibern der auf hoher See eingesetzten Schiffe die Befähigung übertragen wird, über diese Gegenstände faktisch so zu verfügen, als wären sie ihr Eigentümer. Der Betreiber eines Schiffes kann normalerweise ab dem Zeitpunkt, zu dem der Treibstoff in dessen Tank eingefüllt worden ist, über den Treibstoff faktisch so verfügen, als wäre er sein Eigentümer. Daher waren die Mittelspersonen unter solchen Umständen, auch wenn das Eigentum am Kraftstoff formell in den im anwendbaren nationalen Recht vorgesehenen Formen auf sie übertragen worden war und angenommen wird, dass sie im eigenen Namen handelten, zu keinem Zeitpunkt in der Lage, über die gelieferten Mengen zu verfügen, da die Verfügungsgewalt darüber ab dem Einfüllen des Treibstoffs durch den damit betrauten Wirtschaftsteilnehmer den Schiffsbetreibern zustand. In einem solchen Fall können die von einem solchen Versorger bewirkten

Umsätze nicht als Lieferungen an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen eingestuft werden, sondern sind als unmittelbar an die Schiffsbetreiber erfolgte Lieferungen anzusehen, für die damit die in Art. 148 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 vorgesehene Steuerbefreiung gewährt werden kann.

(vgl. Rn. 34-37, 40, 44, 46, 48-50, 52, 53 und Tenor)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 41)